

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Juli 2009

### **1058. Grundwasserrecht i 16-13, Ellikon an der Thur**

Mit RRB Nr. 409/1995 wurde W. Kellermann, Ellikon a. d. Thur, das Recht verliehen, dem Thurgrundwasserstrom aus einem Grundwasserweiher mit Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 192, Furt, Ellikon a. d. Thur, bis zu 500 l/min Wasser zu entnehmen und zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu verwenden. Die Konzession läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Schreiben des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 28. Juli 1998 wurde das Recht auf P & M Kellermann, Gemüsekulturen, Ellikon a. d. Thur, übertragen (GWR i 16-13). Mit Schreiben vom 13. Juni 2008 ersuchte P & M Kellermann um Verlängerung dieses Rechts. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Zum Schutz des Ökosystems des Weiwers wurden in der bestehenden Konzession Auflagen bezüglich der Wasserentnahme und der zulässigen Absenkung des Wasserspiegels im Weiher angeordnet. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 9. Juli 2008 sind die entsprechenden Auflagen sinngemäß beizubehalten.

Die Berechnung der Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühren erfolgt nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebührenVO). Die Wasserentnahmen dürfen nur während der Vegetationszeit vom 1. April bis 30. September erfolgen. Die Verleihungs- und Nutzungsgebühren werden daher auf die Hälfte ermässigt. Zudem ist die Verleihungsgebühr bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§ 11 GebührenVO) und beträgt somit Fr. 700 ( $\frac{2}{3}$  von 500 l/min × Fr. 4.20 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt Fr. 1050 (500 l/min × Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Das P & M Kellermann, Ellikon a. d. Thur, gemäss RRB Nr. 409/1995 zustehende Recht, dem Thurgrundwasserstrom aus einem Grundwasserweiher mit Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 192, Furt, Ellikon a. d. Thur, bis zu 500 l/min Wasser zu entnehmen und zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen zu verwenden, wird bis zum 31. Dezember 2034 verlängert (GWR i 16-13).

Massgebende Unterlage:  
Situation 1:1000 vom 22. Mai 2008

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Die Wasserentnahmen dürfen nur während der Vegetationszeit, d. h. vom 1. April bis zum 30. September, erfolgen.
3. Von 13.00 bis 18.00 Uhr ist bei heiterem Himmel die Wasserentnahme einzustellen, und es darf keine Bewässerung der Felder stattfinden. Ausgenommen ist das Bewässern von Neupflanzungen.
4. Die Wasserentnahmen dürfen innerhalb von 24 Stunden nur während höchstens 15 Stunden in Phasen von höchstens 7 bzw. 8 Stunden erfolgen. Nach einem Bewässerungszyklus von 24 Stunden ist eine Erholungsphase von 24 Stunden einzuhalten.
5. Die maximale Absenkung des Weiherpiegels darf 20 cm nicht überschreiten. Zudem darf während der Wasserentnahme der Weiherpiegel nicht unter die Kote 377,15 m ü. M. abgesenkt werden.
6. Der Grundwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montagmorgen vor Betriebsbeginn von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus zu messen, zusammen mit den wöchentlichen Entnahmengen auf dem amtlichen Formular einzutragen und Ende Jahr dem AWEL einzureichen.
7. Die Bewässerungsgabe ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Empfehlungen der landwirtschaftlichen Berater bezüglich Menge und Zeitpunkt des Einsatzes von Dünger sind strikte einzuhalten. Die zur Bestimmung der Dünnergaben erforderlichen Bodenproben sind durchzuführen. Beim Ausbringen von Dünger ist der im Bewässerungswasser bereits enthaltene Nitrat-Stickstoff zu berücksichtigen. Das Merkblatt «Bewässerung und Grundwasserschutz» ist zu beachten (Beilage).
8. Der Seiher darf höchstens 5 mm Maschenweite aufweisen.
9. Mobile Pumpgeräte sind mit der durch das AWEL ausgehändigte Kontrollkarte zu kennzeichnen.
10. Der Staat behält sich vor, jederzeit weitere Wasserbenützungslagen am Thurgrundwasserstrom zu bewilligen und zu verlangen, dass die Anlagen zusammen mit schon bestehenden oder weiteren Anlagen nach einer von der Baudirektion zu genehmigenden Kehrodnung betrieben werden.
11. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

II. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten von P & M Kellermann am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 192, Ellikon a. d. Thur, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 1050 und ist jeweils fällig am 30. Juni.

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von P & M Kellermann durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 700.00	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 512.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56.00	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 1268.00	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an P & M Kellermann, Gemüsekulturen und küchenfertige Produkte, Neue Horgenbachstrasse 2/4, 8548 Ellikon a. d. Thur (E), den Gemeinderat Ellikon a. d. Thur, Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon a. d. Thur, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2162, 8401 Winterthur, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi